

Sitzung vom 15. April 1992

**1186. Motion**

Kantonsrätin Jacqueline Fehr, Winterthur, und Mitunterzeichnende haben am 25. November 1991 folgende Motion eingereicht und schriftlich begründet:

Der Regierungsrat wird gebeten, das Volksschulgesetz des Kantons Zürich an geeigneter Stelle mit folgendem generellem Bildungsauftrag zu ergänzen:

«Die Lehrmittel werden nicht nur nach fachlichen Qualitäten gestaltet, sondern auch danach, ob sie die Gesichtspunkte der Gleichberechtigung berücksichtigen. Zulassungschancen hat ein Lehrmittel, das in Inhalt und Gestaltung vielfältige Verhaltensweisen und Lebensmöglichkeiten von Mädchen und Frauen, zum Beispiel durch deren differenzierte Darstellung in aktiven gestaltenden Rollen, aufzeigt.»

Auf Antrag der Direktion des Erziehungswesens und des Regierungsrates

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Zur Motion Jacqueline Fehr, Winterthur, und Mitunterzeichnende wird wie folgt Stellung genommen:

Die Lehrmittel der Volksschule werden gemäss § 42 des Volksschulgesetzes vom 11. Juni 1899 vom Erziehungsrat bestimmt. Er erklärt die zur Erfüllung des Lehrplans notwendigen Lehrmittel obligatorisch. Die obligatorischen Lehrmittel werden wenn möglich im Staatsverlag herausgegeben.

In der Lehrmittelentwicklung, -herstellung und -auswahl steht der Lehrerschaft ein starkes Mitsprache- und Mitbestimmungsrecht zu, um die fachlichen, pädagogischen und methodischen Anliegen sicherzustellen

Ein neues oder überarbeitetes Lehrmittel muss gemäss den Rahmenbedingungen des neuen Lehrplans folgenden Anforderungen genügen:

- Die Lehrmittel sollen helfen, die Lehrplananforderungen zu erfüllen. Sie haben sich nach den Zielen und Inhalten des Lehrplans zu richten. Im weitern können sie Anregungen und Materialien enthalten, um den Unterricht vielfältig zu gestalten. Sie müssen dem Lernvermögen der Schülerinnen und Schüler angepasst sein.
- Bei der Schaffung von Lehrmitteln ist zu berücksichtigen, dass die Lehrkräfte im Rahmen der Forderungen des Lehrplans in der Wahl der Methode frei sind.

Erziehungsrat und kantonale Lehrmittelkommission stellen weitere Anforderungen, beispielsweise:

- Ein Lehrmittel soll ansprechend, übersichtlich und zeitgemäss gestaltet sein.
- Behandelte Themen sollen aktuell sein und womöglich aus dem Erlebnisbereich der Schülerinnen und Schüler stammen.
- Es sollen keine Personen oder Personengruppen diskriminiert werden.
- Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist zu respektieren, und politische Indoktrination ist zu vermeiden.

Die Rolle der Frau in der Gesellschaft hat sich seit einigen Jahren stark gewandelt. Die kantonale Lehrmittelkommission hat seit Anfang der achtziger Jahre die Autorinnen und Autoren beauftragt, diesem Aspekt die nötige Beachtung zu schenken und im besondern Rollenklischees von Frau und Mann zu vermeiden.

Folgendes Beispiel mag zeigen, dass diesem Anliegen bei der Neuschaffung von Lehrmitteln nachgekommen wird: Im neuen Sprachbuch für die 4. Klasse kommen acht Lehrerinnen und acht Lehrer, eine Reporterin und ein Reporter, eine Ansagerin und ein Ansager, eine Rocksängerin und ein Fernsehkoch, eine Tagesschausprecherin und ein Fussballer,

eine Opernsängerin und ein Hausmann, ferner ein Hauswart, ein Tierarzt, ein Sprachforscher und ein Lehrling vor.

Wenn heute noch Lehrmittel im Gebrauch sind, welche die Rolle der Frau in der heutigen Gesellschaft unvollständig darstellen, so werden die notwendigen Korrekturen bei der nächsten Überarbeitung auch in diesem Punkt vorgenommen werden. Allein deswegen ein Lehrmittel aus dem Verkehr zu ziehen oder vorzeitig zu überarbeiten wäre vom finanziellen Aufwand her nicht zu verantworten. Schliesslich werden Einsichten nicht allein durch die Lehrmittel, sondern durch die Lehrkraft, deren Persönlichkeit und Grundhaltung vermittelt. Sie ist in der Lage, im Unterricht auch ein veraltetes Lehrmittel zu aktualisieren.

Da dem Anliegen der Motion in der Lehrmittelschaffung bereits Rechnung getragen wird, erübrigt sich eine entsprechende Ergänzung im Volksschulgesetz. Es ist im übrigen nicht einzusehen, weshalb von den zahlreichen Anforderungen, die an ein Lehrmittel gestellt werden, eine einzige herausgegriffen und auf Gesetzesstufe verankert werden sollte.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, die Motion nicht zuüberweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion des Erziehungswesens.

Zürich, den 15. April 1992

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:  
**Roggwiller**